Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Oktober 1954	Nr. 29

Inhalt:

Tag		Seite
14. 10. 54	(67) Hessisches Verwaltungsgebührengesetz	163

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(67) Hessisches Verwaltungsgebührengesetz.

Vom 14. Oktober 1954.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Landesbehörden — mit Ausnahme der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte — oder als Weisungsaufgaben von anderen Verwaltungen vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach diesem Gesetz und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

(2) Sieht dieses Gesetz die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vor, dürfen andere Gebühren für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Sieht dieses Gesetz für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit für solche Gebühren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) In den kreisfreien Städten können durch Satzung für die Bauaufsicht abweichende Gebührensätze erhoben werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit

a) die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder sowie Anstalten und Kassen, welche nach den Haushaltplänen der Bundesrepublik oder der Länder für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
c) Gemeinden und Gemeindeverbände in Fürsorge-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und kirchlichen Angelegenheiten;
d) Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
e) freie Wohlfahrtsverbände;
f) staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Nichtdeutschen Ländern, sowie öffentlichen Anstalten und Kassen, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gläubiger der Gebühr

(1) Die Gebühren stehen der Körperschaft zu, deren Behörde die Amtshandlung vornimmt.

(2) Erteilt das Verwaltungsgericht im Rekursverfahren eine Genehmigung, so stehen die Gebühren der Körperschaft zu, deren Behörde für die Vornahme der Amtshandlung ohne Anrufen des Verwaltungsgerichts zuständig wäre.

§ 5

Schuldner der Gebühr

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
b) wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
c) wer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit

der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Deutsche Mark; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Deutsche Mark nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Deutsche Mark nach unten auf volle 0,50 Deutsche Mark abgerundet.

§ 7
Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
b) nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 8
Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird 1/10 bis 1/2 der Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/4 der Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.

(3) Bei Rahmengebühren ist hierbei von der Gebühr auszugehen, die im Falle der Beendigung der Amtshandlung zu erheben wäre.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Deutsche Mark, wenn im Gebührenverzeichnis nicht eine niedrigere Gebühr bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 10
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr; Beitreibung

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig, bei Entscheidungen im Rekursverfahren mit der Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Sie ist, wenn mit der Amtshandlung oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Aushändigung einer Urkunde durch die Verwaltung verbunden ist, spätestens bei der Aushändigung zu entrichten. Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(2) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11
Erlaß der Gebühr

(1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die Fachminister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 12
Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13
Übergangsbestimmungen

(1) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft herausgegebenen Erlasse betreffend Abführung von Verwaltungsgebühren an die Staatskasse vom 20. April 1951 (StAnz. S. 214 Nr. 379), vom 27. September 1951 (StAnz. S. 614 Nr. 959), vom 31. März 1952 (StAnz. S. 284 Nr. 359) und Abschnitt II des Erlasses vom 30. März 1953 (StAnz. S. 427 Nr. 487) werden für die Zeit bis zum 31. März 1954 bestätigt.

(2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Gebührenpflichtigen günstiger sind.

§ 14
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern. Die Entrichtung der Gebühren durch Gebührenmarken kann angeordnet werden.

(2) Der Minister des Innern kann den Landkreisen und den Gemeinden allgemeine Weisungen erteilen, insbesondere über die Erhebung von Rahmen- und Pauschgebühren sowie über den Erlaß von Gebühren aus Billigkeitsgründen. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Landkreise oder die Gemeinden ihre Angelegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere

a) das hessische Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (RegBl. S. 37),

b) die Verordnung zur Ausführung des Landesgebührengesetzes vom 7. Juli 1936 (RegBl. S. 70),

c) die Verordnung des Reichsstatthalters vom 1. Juli 1936 — I d — I — 21 108/36 — betr. Verwaltungsgebühren für Auftragshandlungen der Gemeinden,

d) das preußische Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (GS. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (GS. S. 40) und 14. März 1932 (GS. S. 123),

e) die preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (GS. S. 83) und 24. März 1936 (GS. S. 84) sowie des Runderlasses vom 29. Oktober 1938 (MinBliV. S. 1784) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,

f) das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührenzuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152),

g) das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührenzuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59),

h) § 15 Absatz 2 und 3 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident — Der Minister der Finanzen

Dr. Zinn — Dr. Troeger

Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Anlage

	Nr.
Abschriften	1
Abstempelung von Geschäftsbüchern	34
Abstempelung von Geschäftsbüchern der Pfandleiher und Pfandvermittler	31
Abtretung von Aneignungsrechten, s. Beurkundung	20
Akademische Grade, Führung ausländischer	28
Ambulanter Gewerbebetrieb, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Anerkennung von Veranstaltungen als künstlerisch wertvoll	43
Anlagen, gewerbliche	2
Apotheken (s. a. Approbation)	3
Approbation	4
Arbeitsschutz	5
Arzneimittel, Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb homöopathischer	40
Ärzte, s. Approbation	4
s. a. homöopathische Ärzte	40
Auflassung, s. Beurkundung	20
Aufzüge	6
Ausfertigungen	1
Auskünfte, s. Einwohnermeldewesen	22
s. Gewerberegister	32
Ausländerangelegenheiten	7
s. a. Wandergewerbebetriebe	62
Ausländische Staatsdienste, Genehmigungen zum Eintritt	57
Ausnahmebewilligungen, s. Genehmigungen	30
Ausschank geistiger Getränke, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Ausspielungen, s. Lotterien	47
s. a. Wandergewerbebetriebe	62
Austausch von Feldesteilungen, s. Bergbau	17
Auswanderungsagenten	8
Ausweise	16
Auszüge	1
Azetylenanlagen	9
Bäckereien, Einrichtung und Betrieb	10
Bauaufsicht, staatliche	11
Baubefreiungen	12
Baulandbeschaffung	13
Baumeister	14
Baustoffe, Bauarten	15
Beglaubigungen und andere Zeugnisse	16
Begräbnisstätten, s. Bestattungswesen	19
Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren	17
Berggerechtsamsangelegenheiten, s. Bergbau	17
Berggewerkschaften, s. Bergbau	17
Bergwerksbetrieb juristischer Personen, s. Bergbau	17
Bergwerkseigentum, s. Bergbau	17
Berufsausübung	18
Bescheinigungen	16
s. a. Staatsangehörigkeitssachen	57
Bestallungen	4
Bestellungen, s. Berufsausübung	18
Bestattungswesen	19
Betriebsanlagen, bergbauliche, s. Bergbau	17
Betriebsberechtigungsalter für Apotheker, s. Apotheken	3
Beurkundung von Grundstücksveräußerungen, Erbbaurechtsbestellungen, Auflassungen	20
Bewachungsgewerbe, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Bildwerfer, s. Lichtspiele	46
Branntwein, Kleinhandel, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Butan, Vertrieb, s. Gase	29
Dampfkesselanlagen, s. Anlagen, gewerbliche	2
Deklamatorische Vorträge, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Diätassistenten (-innen), s. Krankenpflegepersonen	42
Dienstmänner, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Dispensieranstalten, s. Apotheken	3
Duplikate, s. Abschriften	1
Durchschriften, s. Abschriften	1
Eier-Kennzeichnungsberechtigung	21
Einbürgerungsurkunde, s. Staatsangehörigkeitssachen	57
Einfuhr-, Durchfuhr-Verbote und -Beschränkungen, s. Veterinärverwaltung	60
Einwohnermeldewesen	22
Eisenbahnen	23
Elektrizitätsmeßgeräte	24
Energiewirtschaft	25
Entbindungsanstalten, s. Privatkrankenanstalten	54
Enteignung	26
s. a. Baulandbeschaffung	13
und Bergbau (Grundabtretungsbeschlüsse)	17
Entlassungsurkunde, s. Staatsangehörigkeitssachen	57
Erbbaurecht, s. Beurkundungen	20
Erlaubniserteilungen, s. Genehmigungen	30
s. a. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Erreger menschlicher Krankheiten, s. Medizinalverwaltung	48
Fahrstühle, s. Aufzüge	6
Faustfeuerwaffen, s. Waffen- u. Munitionsangelegenheiten	61
Feilhalten von Waren bei Kirchweihen u. ä., s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
s. a. Wandergewerbebetriebe	62
Feldesteilung u. dgl., s. Bergbau	17
Feuerbestattung, s. Bestattungswesen	19
Film, s. Lichtspiele	46
Fleischbeschau, Vertrieb bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches, s. Veterinärverwaltung	60
Flüssigkeiten, brennbare	27
Fremdenführer, s. gewerberechtliche Genehmigungen	31
Gase, verflüssigte und verdichtete	29

Nr.
Gaststätten, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
s. a. Polizeistunde 52
Genehmigungen 30
Gewerberechtliche Genehmigungen 31
Genossenschaftsverbände 33
Gesangsvorträge, s. gewerberechtliche Genehmigungen .. 31
Geschäftsbücher, Abstempelung 34
s. a Pfandleih- und Pfandleihvermittlergeschäft 31
Gestreckte Felder, s. Bergbau 17
Gewerbebetrieb, Wiederaufnahme nach Untersagung, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Gewerbelegitimationskarten, Legitimationskarten 45
Gewerberegister, Auskunft aus 32
Gift 35
Glücksspiele, s. Lotterien 47
Grubenbahnen, s. Bergbau 17
Grundabtretungen, bergrechtliche, s. Bergbau 17
Grundstücksveräußerungen, s. Beurkundung 20
Güterverkehr, s. Straßenverkehr 58
Handelserlaubnis 36
Handwerkskammern, s. Handwerkswesen 37
Handwerkswesen 37
Hebammen 38
Heilpraktiker 39
Heimatschein, s. Staatsangehörigkeitssachen 57
Hilfsbau, s Bergbau 17
Homöopathische Arzneien, Selbstdispensieren 40
Homöopathische Ärzte 40
Hufbeschlag, s. Veterinärangelegenheiten 60
Impfstoffe, Sera, s. Medizinalverwaltung 48
Industrie- und Handelskammer, s Zulassung von Wirtschaftsverbänden usw 64
Innungen, Innungsverbände, s. Handwerkswesen 37
Irrenanstalten, s. Privatirrenanstalten 54
Juristische Personen 41
s. a. Ausländerangelegenheiten 7
s. a. Bergbauangelegenheiten 17
Kadaverfleisch, s. Veterinärangelegenheiten 60
Kalziumkarbid, s. Azetylen 9
Kino, s. Lichtspiele 46
Krankenanstalten, s. Privatkrankenanstalten 54
Krankenpflegepersonen, Krankenpflegeschulen 42
Kraftfahrzeugverkehr, Kraftfahrzeuglinien, kraftfahrsportliche Veranstaltungen, s. Straßenverkehr 58
Konditoreien, Einrichtung und Betrieb 10
Konsolidation u. dgl., s. Bergbau 17
Konzessionen, s. Genehmigungen 30
Kostenverteilung, s. Anlagen, gewerbliche 2
Künstlerische Veranstaltungen, Anerkennung 43
Kunstscheine 43
Lebensmittelchemiker, Prüfungsausweise, s. Medizinalverwaltung 48
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle 44
Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten 45
Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten (-innen), s. Krankenpflegepersonen 42
Lehrwerkstätten, s. Handwerkswesen 37
Leichenpässe, s. Bestattungswesen 19
Lichtspiele 46
Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Sammlungen 47
Lustbarkeiten, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
s. a. Wandergewerbebetrieb 62
Markscheider, s. Bergbau 17
Massageschulen, Masseure, s. Krankenpflegepersonen 42
Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Medizinalverwaltung 48
Medizinisch-technische Assistenten(innen) 42
Meisterprüfung, s. Handwerkswesen 37
Metalle, unedle 49
Milchhandel, Molkereien 50
Mineralgewinnung, gemeinschaftliche, s. Bergbau 17
Munition, s. Waffen- und Munitionsangelegenheiten 61
Musikaufführungen, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Mutung, Mutungsübersichtskarte, s. Bergbau 17
Niederdruckdampfkessel 2
Obusse, s. Eisenbahnen 23
Orderlagerscheine 51
Personenbeförderung (Kraftfahrzeuglinien), s. Straßenverkehr 58
Pfandleih- und Pfandleihvermittlergeschäft, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Pferdefleisch, s. Veterinärangelegenheiten 60

Nr.
Photokopien 1
Polizeistunde 52
Preisangelegenheiten 53
Privatanschlußbahnen, s. Eisenbahnen 23
Privatkranken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten 54
Privatschulen 55
Propan, Vertrieb, s. Gase 29
Prüfungsausweise a) Medizinalverwaltung 48
b) Veterinärverwaltung 60
Rennen, radsportliche und kraftfahrsportliche, s. Straßenwesen 58
Repräsentant, s. Bergbau 17
Rotaprint (Vervielfältigungen) 1
Sachverständige, s. Berufsausübung 18
Sammlungen, s. Lotterien 47
Säuglingspflegepersonal, -schulen, s. Krankenpflegepersonen 42
Schankwirtschaft, s. gewerberechtliche Genehmigungen .. 31
Schadensersatzanspruch, s. Bergbau 17
Schausteilungen, s. gewerberechtliche Genehmigungen ... 31
Schürfangelegenheiten, s. Bergbau 17
Schußwaffen, s. Waffen- und Munitionsangelegenheiten .. 61
Seilfahrt, s. Bergbau 17
Sera, s. Medizinalverwaltung 48
Singspiele, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Situationsrisse, s. Bergbau 17
Spiele, Spieleinrichtungen, mechanisch betriebene, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Sportliche Veranstaltungen auf Straßen, s. Straßenverkehr 58
Sprengstoffe 56
s. a. Bergbau 17
Staatsangehörigkeitssachen 57
Staatsvorbehalte, s. Bergbau 17
Stellvertreter für konzessionierte oder angestellte Personen, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Stiftungen, s. juristische Personen 41
Straßenbahnen, s. Eisenbahnen 23
Straßenverkehr 58
Tankstellen, s. Flüssigkeiten, brennbare 27
Tanzerlaubnis, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Technische Assistenten (-innen), s. Krankenpflegepersonal 42
Theatralische Vorstellungen, s. gewerberechtliche Genehmigungen 31
Tierärzte a) Approbation 4
b) Prüfungsausweise 60
Tierarzneimittel, Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb 60
Tierkörperbeseitigung, s. Veterinärangelegenheiten 60
Trichinenbeschauer, s Veterinärverwaltung 60
Triebwerke, s. Anlagen, gewerbliche 2
Umbettung von Leichen, s. Bestattungswesen 19
Umwandlung von gestreckten Feldern, s. Bergbau 17
Ursprungszeugnisse, s. Veterinärverwaltung 60
Veranstaltungen, Anerkennung als künstlerisch 43
Vereidigung, s. Berufsausübung 18
Vereine, s. juristische Personen 41
Vermessung, Verlochbestimmung, s. Bergbau 17
Vermessungsingenieure, s. Berufsausübung 18
Vermißtenanzeigen 59
Versteigerungen, s. Wandergewerbebetriebe 62
Vervielfältigungen, s. Abschriften 1
Veterinärangelegenheiten 60
Viehseuchenerreger, Verkehr mit — s. Veterinärangelegenheiten 60
Waffen- und Munitionsangelegenheiten 61
Wandergewerbebetriebe 62
Wasserrecht 63
Weinkontrolle, s. Lebensmittelüberwachung 44
Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen, s. Genossenschaftsverbände 33
Wirtschaftsverbände, s. Zulassung 64
Wohlfahrtspfleger (-innen), s. Krankenpflegepersonen ... 42
Wohnungsauskünfte, s. Einwohnermeldewesen 22
Zahnärzte, s. Approbation 4
Zapfsäulen, s. Flüssigkeiten, brennbare 27
Zeugnisse, s. Beglaubigungen 16
Zulassung von Wirtschaftsverbänden 64
Zündmittel, s. Sprengstoffe 56
s. a. Bergbau 17
Zuverlässigkeitsfahrten, radsportliche und kraftfahrsportliche, s. Straßenverkehr 58
Zwangsgrundabtretung, s. Bergbau 17
Zweitstücke, (Duplikate), s. Abschriften 1
Zulegung von Bergwerksfeldern, s. Bergbau 17

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	**Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen**	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä., für jede angefangene Seite	0.40
	Bei schwierigeren Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5.—
	b) Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 16) erhoben	
	c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist	¼ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
	mindestens jedoch	0.50
	d) Durchschriften, je angefangene Seite	0.20
	e) Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Rotaprint- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet	
	f) Photokopien	
	1) Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund)	
	DIN A5 je Seite	0.70
	für jedes weitere Stück je Seite	0.50
	DIN A4 je Seite	1.—
	für jedes weitere Stück je Seite	0.70
	DIN A3 je Seite	1.60
	für jedes weitere Stück je Seite	1.20
	2) Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund)	
	DIN A5 je Seite	0.50
	DIN A4 je Seite	0.70
	DIN A3 je Seite	1.20
	g) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Durchschriften, Duplikate und Photokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.	
2	**Anlagen, gewerbliche**	
	a) Genehmigung von gewerblichen Anlagen, Dampfkesselanlagen und Triebwerken	$^{2}/_{10}$ v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	20.—
	b) Veränderungen	$^{1}/_{10}$ v. H. der Kosten der Veränderung
	mindestens	10.—
	c) Fristverlängerungen und Fristungen	$^{1}/_{20}$ v. H. der Kosten
	mindestens	10.—
	d) Kostenverteilung, Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten ..... Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt;	5.— bis 50.—
	e) Genehmigung von Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Dampfkesselanlagen	5.— bis 300.—
	f) Zulassung nicht typenmäßig zugelassener Niederdruckdampfkessel	5.— bis 20.—
3	**Apotheken**	
	a) Erlaubnis	
	1) zur Errichtung und zum Betrieb einer Apotheke	300.— bis 3000.—
	2) zum Betrieb einer Zweigapotheke	100.—
	3) zur Verlegung einer Apotheke	200.—
	b) Genehmigung zur Verpachtung oder Verwaltung einer Apotheke	100.— bis 500.—
	c) Genehmigung zur Änderung eines Pachtvertrages	25.—
	d) Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Dispensieranstalt	10.—
	e) Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters für Apotheker	
	1) Ausstellung der Karteikarte	20.—
	2) Abänderung der Karteikarte	10.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	**Approbation** (Bestallung) der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	
	a) Ausstellung der Approbations- (Bestallungs-)urkunde oder einer Ersatzurkunde	15.—
	b) Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs für Ausländer	15.—
5	**Arbeitsschutz**	
	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften	3.— bis 150.—
6	**Aufzüge**	
	Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen	4.— bis 200.—
7	**Ausländerangelegenheiten**	
	Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb gem. § 12 GO (außer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, für die eine reichsrechtliche Gebührenregelung gilt)	5.— bis 1000.—
8	**Auswanderungsagenten**	
	Genehmigung zum Gewerbebetrieb	500.—
9	**Azetylenanlagen** (gelöstes Azetylen, siehe Gase)	
	a) Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein bei einer Karbidfüllung (§ 21 Abs. 4, Azetylen-VO)	
	bis zu 1 kg	1.—
	von 1 bis 2 kg	2.—
	von 2 bis 4 kg	4.—
	von 4 bis 6 kg	6.—
	von 6 bis 8 kg	8.—
	darüber hinaus	10.—
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalzium-Karbid (§ 20 Azetylen-VO)	4.— bis 200.—
10	**Bäckereien**	
	Genehmigung von Ausnahmen auf Grund von Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien	5.— bis 20.—
11	**Bauaufsicht**	
	I. Grundgebühren	
	Genehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchs-(Schluß-)abnahme	
	A. Neubauten	
	1. a) bei Gebäuden untergeordneter Art wie Wohnlauben, Feldscheunen, Schuppen, Buden, für je angefangene 100 cbm	3.—
	mindestens	5.—
	b) bei gesonderter Genehmigung von Asche- und Müllbehältern, Badeanlagen, Brunnen, Abort-, Dung- und Jauchegruben, Entwässerungsanlagen, Einfriedigungen, Herstellung von Schutzdächern über Tankanlagen, Anlage von Außentreppen, Anbringen von Sonnendächern und Markisen, Herstellung oder Erneuerung von Schornsteinen in Wohngebäuden und ähnlichen Bauanlagen geringen Umfangs, bei der Aufstellung von Öfen und Herden oder der Errichtung gewerblicher Feuerstätten, ferner bei der Veränderung oder Erstellung einzelner Innenräume, bei der Schaffung neuer Tür- oder Fensteröffnungen, ferner für die besondere Genehmigung von Ausschachtungen und Gründungsarbeiten	3.—
	c) bei Reklameanlagen, Firmenbeschriftungen, Schaukästen, Selbstgebergeräten (Automaten), Fahnenschildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalungen zu Reklamezwecken	5.— bis 100.—
	Werbemittel mit Unterkonstruktion oder von sonst besonderer Art	20.— bis 200.—
	2. Bei Wohngebäuden für je angefangene 100 cbm Rauminhalt	12.50
	mindestens	15.—
	3. a) Bei Geschäfts-, Fabrik- und Theatergebäuden, Lichtspieltheatern, Gebäuden mit Versammlungsräumen, festen Zirkusanlagen und sonstigen Hochbauten, bei selbständigen Kelleranlagen und Hofkellern für je angefangene 100 cbm	20.—
	mindestens	20.—
	Bei Gebäuden, die teilweise geschäftlichen, teilweise Wohnzwecken dienen, findet Ziffer 3 nur Anwendung auf die eigentlichen Geschäftsräume;	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) bei massiven landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden für je angefangene 100 cbm	10.—
	mindestens	15.—
	bei Scheunen, für je angefangene 100 cbm	5.—
	mindestens	10.—
	Die Gebühr schließt die Prüfung statisch einfacher Berechnungen durch die untere Bauaufsichtsbehörde ein.	
	4. Bei baulichen Anlagen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen wie Brücken, Maste, Kräne, Hallendächer, Stützmauern und Fabrikschornsteine eine Mindestgebühr von	20.—
	und zusätzlich zu 1000.— DM Rohbausumme der Konstruktion	2.50
	5. a) für die Genehmigung von fliegenden Bauten (Zelthallen, Zirkusbauten und Jahrmarktbuden)	wie zu 4
	b) für die Abnahme der Aufstellung von genehmigten fliegenden Bauten	2.— bis 50.—
	B. Umbauten und veränderte Benutzungsart	
	1. Bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten	die Gebühr wie zu A
	Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.	
	2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10.— bis 100.—
	C. Abbrüche	
	von Gebäuden der Gattung A 2	15.—
	A 3	30.—
	A 4	5.— bis 100.—
	II. Sondergebühren, bare Auslagen	
	1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen	bis zur Höhe der Gebühr zu I
	2. a) bei neuen statischen Berechnungen der unter I A 2 und I A 3 genannten Bauausführungen	0,5 v. H. der Rohbausumme der erfaßten Bauteile
	b) bei neuen statischen Berechnungen der unter I A 4 und I A 5 genannten Bauausführungen	die Hälfte der Gebühr zu I A 4
	mindestens	20.—
	c) Soweit die Genehmigungsbehörde die Prüfung statisch schwieriger Berechnungen selbst vornimmt, kann sie als Ersatz für ihre Aufwendungen erheben	0,5 v. H. der Rohbausumme der Gebäude neben der Gebühr nach I A 4; I A 5
	Besteht das Bauvorhaben aus mehreren gleichen Bauwerken, für die die gleiche statische Berechnung gilt, so wird für die Gebührenrechnung der Rohbauwert eines Bauwerks voll, der Rohbauwert der weiteren gleichen Bauwerke je zur Hälfte in die Berechnung der Gebühren eingesetzt	
	d) Für die Prüfung von Nachträgen wegen unzureichender oder fehlerhafter statischer Berechnung für jede Wiedervorlage	$^1/_5$ der Gebühr von a-c
	mindestens	20.—
	Sind besondere umfangreiche Nachträge erforderlich, so kann die Entschädigung für die Prüfung derartiger Nachträge bis zur Höhe der vollen Gebühr festgesetzt werden. Maßgebend für diese Festsetzung soll das Verhältnis des Umfangs des Nachtrags zu der Hauptberechnung und der für die Prüfung der beiden Berechnungen nötige Arbeitsaufwand sein. Ist der Umfang eines Nachtrags bei Bauwerken mit einem Rohbauwert von mehr als 20 000.— DM sehr gering, so kann die Entschädigung für die Prüfung dieses Nachtrags ermäßigt werden bis auf	20.—
	3. a) Jede gesonderte Roh- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins, sowie jede sonstige besondere Besichtigung (z. B. Abnahme der Bewehrung, Feststellung des baulichen Zustandes von Bauwerken und Wohnungen)	die Mindestgebühr zu I
	b) Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung und den Wassergesetzen genehmigten Bauten	die Hälfte der Gebühr zu I
	4. Verlängerung der Genehmigung jedes Mal	$^1/_5$ der Gebühr zu I
	5. Prüfung eines Vorentwurfs	die Hälfte der Gebühr zu I
	Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	6. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	1.— bis 50.—
	7. a) Wird ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfstelle für Baustatik oder durch einen Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben der Mindestgebühr zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als bare Auslagen zu erheben.	
	b) Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II 4 abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins.	
	III. Berechnung der Gebühren	
	1. Der Rauminhalt der Gebäude wird nach der jeweils gültigen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Fassung des Normblattes DIN 277 festgestellt. Die über ein volles Hundert hinausgehenden m³ werden für ein volles Hundert gerechnet.	
	2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerks notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 DM nach oben abgerundet. Der Rohbauwert eines Bauwerks ist gleich der Baukostensumme, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschl. der Gründungs- und der Ausschachtungsarbeiten erforderlich ist.	
	IV. Ermäßigungen und Befreiungen	
	1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I A 4 und II 2c und d für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig.	
	2. Bei gleichzeitigem Neubau einer Mehrzahl von Kleinhausbauten nach dem gleichen Typ — sogenannte Typenbauten — werden die Gebühren zu I A 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.	
	3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden.	
	4. Gebührenfrei sind: Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfugung von Gebäuden.	
12	**Baubefreiungen**	
	Befreiungen von Bestimmungen baurechtlicher Vorschriften	10 v. H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt,
	mindestens	10.—
13	**Baulandbeschaffung**	
	a) Enteignungsbeschluß nach dem Baulandbeschaffungsgesetz v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720), einschl. Entschädigungsfestsetzung	
	1) wenn im Enteignungsantrag ein bestimmtes Grundstück bezeichnet ist	$^{2}/_{10}$ v. H. der festgesetzten Entschädigung, bei Entschädigungsfestsetzung in Land $^{2}/_{10}$ v. H. des Wertes des enteigneten Grundstücks oder Rechts
	2) wenn im Enteignungsantrag kein bestimmtes Grundstück bezeichnet ist	das 1½-fache der Gebühr zu 1)
	Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung zugrunde zu legen.	
	b) Besitzeinweisung (§ 31 aa0)	10.— bis 200.—
	c) Beurkundung einer Einigung der Beteiligten (§ 27 aa0)	¼ der Gebühr zu a)
14	**Baumeister**	
	Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister"	60.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	**Baustoffe und Bauarten**	
	a) allgemeine Zulassung von Baustoffen	25.— bis 500.—
	b) allgemeine Zulassung von Bauarten	75.— bis 1500.—
	c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu a) und b)	1/4 bis 1/2 der vorstehenden Gebühren,
	mindestens bei a)	10.—
	bei b)	20.—
	d) Übertragung einer Zulassung, Genehmigung der Übertragung einer Zulassung oder von Teilen einer Zulassung	75.— bis 250.—
	Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen.	
16	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse**	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2.—
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Photokopien usw., je Seite	1.—
	c) Bescheinigungen aller Art	0.50 bis 50.—
	d) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse, Ursprungszeugnisse u. a.)	0.50 bis 20.—
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine.	
17	**Bergbauangelegenheiten**	
	a) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten	2.— bis 150.—
	b) Berggewerkschaften	
	1) Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 ABG)	15.— bis 150.—
	2) Bestätigung eines statutarischen Nachtrags (ABG aa0)	10.— bis 100.—
	3) Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§§ 235b Abs. 1, 235e ABG)	15.— bis 150.—
	4) Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235a Abs. 2 ABG)	150.—
	5) Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 2, 4 ABG)	5.—
	6) Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3 und 4 ABG)	15.—
	7) Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	75.—
	8) Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 ABG)	30.—
	9) Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	75.—
	Zu 8 u. 9: Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbes. §§ 134, 211c, 226 ABG).	
	c) Bergwerksbetrieb juristischer Personen (Ges. v. 23. 6. 1909, GS S. 619)	
	1) Genehmigung zum Erwerb oder Betrieb von Bergwerkseigentum in den Fällen der §§ 1,3 aa0, sofern es sich nicht um eine im § 2 aa0 bezeichnete Gewerkschaft handelt	4/10 v. H. des Wertes des Bergw.-Eigentums usw.
	mindestens	400.—
	2) Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken, Bergwerkseigentum usw. oder zum Betrieb in den Fällen der §§ 2,3 aa0 für die im § 2 aa0 bezeichneten Gewerkschaften	2/10 v. H. des Wertes der Grundstücke usw.
	mindestens	40.—
	d) Bergwerkseigentum	
	1) Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG)	10.—
	2) Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch das Bergamt oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichts (§ 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und 4, § 19a ABG)	15.—
	3) Beschluß des Oberbergamts über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG)	15.— bis 150.—
	Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 ABG.	
	4) Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschl. der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32—34 ABG)	1250.—
	Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	125.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5) Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 38a, 156ff ABG)	30.— bis 150.—
	e) Betriebsanlagen, bergbauliche	
	Bergpolizeiliche Genehmigung oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung, einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschl. der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage	
	1) bei Grubenbahnen und Grubenanschlußbahnen	$^{2}/_{10}$ v. H. des Wertes der Anlage
	höchstens	3000.—
	in jedem Falle mindestens	20.—
	2) bei sonstigen durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums zu bestimmenden Betriebsanlagen	$^{1}/_{10}$ v. H. des Wertes der Anlage
	höchstens	1500.—
	in jedem Falle mindestens	5.—
	f) Feldesteilung und dergl.	
	Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs-(Berechtigungs-) urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG)	500.—
	Bei geringerem Wert der den Gegenstand der Teilung des Austausches oder der Zulegung bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	50.—
	g) Grundabtretung, bergrechtliche Grundabtretungsbeschlüsse (§ 144 ABG)	$^{2}/_{10}$ v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	15.—
	Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung zugrunde zu legen.	
	h) Hilfsbau	
	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG) Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	25.— bis 250.—
	i) Konsolidation und dergl.	
	1) Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschl. der Ausfertigung der Bestätigungsurkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG)	750.—
	Bei geringerem Wert der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	75.—
	2) Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelde (§ 219 ABG)	150.—
	k) Markscheider	
	Konzession	100.—
	l) Mineralgewinnung, gemeinschaftliche	
	Entscheidung des Oberbergamts über die Notwendigkeit der gemeinschaftl. Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einem unter T Nr. d3 fallenden Beschluß getroffen wird	100.—
	m) Mutungsübersichtskarte, Gestattung der Einsicht (§ 20 Abs. 2 ABG)	2.—
	n) Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentl. Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamts (§ 154 Abs. 2 ABG)	1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages
	mindestens	30.—
	Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	
	o) Schürfangelegenheiten	
	1) Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß § 2 Abs. 1 ABG dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 ABG)	75.— bis 750.—
	2) Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 ABG)	30.— bis 300.—
	3) Festsetzung einer Enschädigung oder Sicherheitsleistung (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 21 ABG)	$^{1}/_{10}$ v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages
	mindestens	30.—
	p) Seilfahrt	
	1) Genehmigung der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zweck gleichzustellende große Blindschächte	15.— bis 250.—
	Stapelschächte und andere Blindschächte	10.— bis 150.—
	Nebenförderungen (in Hauptschächten)	5.— bis 75.—
	2) Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahrteinrichtungen	die Hälfte der Gebühr zu 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	q) Sprengstoffe und Zündmittel (s. auch Nr. 56, Sprengstoffe)	
	1) Aufnahme in die Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel (§ 1 Pol VO über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau v. 13. 12. 1934 - GS 1935, S. 1)	10.— bis 500.—
	2) Probeweise Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengstoffes oder Zündmittels durch das Oberbergamt (§ 43 Abs. 1 aa0)	5.— bis 75.—
	3) Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 2 aa0	10.— bis 500.—
	4) Zulassung von Sprengpatronen zum Schießen mit flüssiger Luft durch das Oberbergamt	5.— bis 75.—
	r) Staatsvorbehalte Übertragung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien und Abschluß von Verträgen, durch die eine solche Übertragung erfolgt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 ABG, § 2 Phosphoritges. v. 16. 10. 1934 — GS S. 404 —, § 2 Erdölverordnung v. 13. 12. 1934 — GS S. 463)	75.— bis 1250.—
	s) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215ff ABG) Die Gebühr zu d gilt entsprechend.	
	t) Vermessung, Verlochsteinung Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch das Bergamt (§ 39ABG)	25.—
	u) Zulegung von Bergwerksfeldern Beschluß des Oberbergamts gem. § 7 der VO über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. 3. 1938 (RGBl. I S. 345)	$^{2}/_{10}$ v. H. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	30.—
18	**Berufsausübung — Bestellung, Zulassung**	
	a) **Vermessungsingenieure**	
	1) Zulassung und Vereidigung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	35.—
	2) Bestellung eines Stellvertreters	15.—
	b) **Sachverständige** Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	50.— bis 700.—
	c) **Sonstige Bestellungen,** Zulassungen und/oder Vereidigungen, soweit nicht anderweit geregelt	20.— bis 200.—
19	**Bestattungswesen**	
	a) Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentl. Friedhöfe	10.— bis 300.—
	b) Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	5.— bis 25.—
	c) Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort (Leichenpaß)	5.— bis 20.—
	d) Erlaubnis zur Feuerbestattung	5.— bis 60.—
20	**Beurkundung** von	
	a) Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gem. § 1 des Gesetzes über die Beurkundung von Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. April 1954 (GVBl. S. 73) sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 BGB, sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird	$^{1}/_{10}$ v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswertes, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder dieser geringer ist als der Grundstückswert
	b) Auflassungen und Eintragungsbewilligungen des seitherigen Eigentümers in den Fällen zu a) und der Einigung bei Grundstücken, die im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden brauchen (Art. 27 Satz 2, Halbs. 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)	$^{1}/_{4}$ der Gebühr zu a
	c) Verträgen über die Bestellung eines Erbbaurechts gemäß § 3 aa0	die Gebühr zu a)
	d) der nach § 873 Abs. 2 BGB zur Bindung der Beteiligten erforderlichen Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung und der zur Eintragung der Belastung in das Grundbuch erforderlichen Eintragungsbewilligung des Eigentümers in den Fällen zu c)	$^{1}/_{4}$ der Gebühr zu c)
	Mindestgebühr in den Fällen a—d.	2.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Besteht die Gegenleistung in den Fällen zu c) und d) in einem Erbbauzins, so finden die Vorschriften des § 22 der Kostenordnung v. 25. 11. 1935 entsprechende Anwendung. Erfolgt die Beurkundung zu b) oder d) gleichzeitig mit der Beurkundung zu a) oder c), so wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.	
21	**Eier-Kennzeichnungsberechtigung**	
	Gebühr für Verleihung der Eier-Kennzeichnungsberechtigung bei	
	a) Erzeugerbetrieben	20.—
	b) Handel und Genossenschaften	40.—
22	**Einwohnermeldewesen**	
	a) Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Anfrage aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	0.50
	b) Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Voraussetzungen zu a)	
	für die 1. bis 10. Person je	0.50
	für jede weitere Person je	0.20
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	1.50
23	**Eisenbahnen** (außer Bundesbahn) **Straßenbahnen** und **Obuslinien**	
	a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Änderungen der Anlage	
	1. einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn)	
	2. einer Straßenbahn	
	3. einer Obuslinie	
	für die ersten 2 000 000.— DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	$^1/_{10}$ v. H.
	für die weiteren 3 000 000.— DM	$^1/_{20}$ v. H.
	für die weiteren 5 000 000.— DM	$^1/_{40}$ v. H.
	für die weiteren Beträge	$^1/_{80}$ v. H.
	in allen Fällen mindestens	25.—
	4. einer Eisenbahn des nicht-öffentlichen Verkehrs	das Doppelte der Gebühren
	mindestens	15.—
	b) Feststellung des Planes von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (außer Bundesbahn), des nicht-öffentlichen Verkehrs und Straßenbahnen	20.— bis 500.—
	c) Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen	20.— bis 500.—
24	**Elektrizitäts-Meßgeräte**	
	für die staatliche Aufsicht über die Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte	0.02 bis 0.10 je installiert. Zähler (nach näherer bundeseinheitl. Festsetzung)
25	**Energiewirtschaft**	
	a) Freigabebescheid gem. § 4 des Gesetzes zur Föderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451)	5.— bis 300.—
	(Für Freigabebescheide, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, wird gem. § 2 des Gesetzes keine Gebühr erhoben).	
	b) Genehmigungen gem. § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft. (Für Genehmigungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, wird gem. § 2 des Gesetzes keine Gebühr erhoben).	5.— bis 300.—
26	**Enteignung**	
	a) Verleihung des Enteignungsrechts	
	1. Entziehung des Grundeigentums	
	a) unter Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks	$^1/_{20}$ v. H. des Wertes des zu enteignenden Grundstücks
	mindestens	50.—
	b) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgem. Verleihung)	50.— bis 1000.—
	2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum	25.— bis 300.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	10.— bis 200.—
	c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	25.— bis 300.—
	d) Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke	20.— bis 300.—
	e) Feststellung der Entschädigung	$^{2}/_{10}$ v. H. der festgestellten Entschädigung
	mindestens	10.—
	f) Enteignungserklärung	10.— bis 30.—
27	**Flüssigkeiten, brennbare**	
	a) Erlaubnis zur Lagerung	25.— bis 300.—
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten	25.— bis 100.—
28	**Führung ausländischer akademischer Grade**	
	Genehmigung zur Führung eines von einer ausländ. Hochschule verliehenen akademischen Grades	100.— bis 200.—
29	**Gase, verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste**	
	a) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	4.— bis 200.—
	b) Ermächtigung für den Vertrieb von Propan, Butan	3.— bis 100.—
30	**Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen** und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a) bei den unteren Behörden	2.— bis 500.—
	b) bei den Mittelbehörden	2.— bis 1000.—
	c) bei den obersten Landesbehörden	2.— bis 5000.—
31	**Gewerberechtliche Genehmigungen** in folgenden Angelegenheiten:	
	a) zum ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort (§ 42b GO)	4.— bis 70.—
	zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a GO)	1.— bis 15.—
	b) zum Ausschank von geistigen Getränken (§§ 42a, 67 Abs. 2 GO)	6.— bis 30.—
	c) 1. zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 — RGBl. I S. 146 —)	10.— bis 3000.—
	2. Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 aa0)	$^{1}/_{4}$ der Gebühr unter Ziffer 1
	3. Stellvertretungserlaubnis (§ 6 aa0)	die Hälfte der Gebühr unter Ziffer 1 und 2
	4. vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes (§ 7 aa0)	die Gebühren unter Ziffer 1-3, mindestens jedoch 1.50
	höchstens	200.—
	5. vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnis (§ 8 aa0)	1.— bis 300.—
	6. Erlaubnis zu Änderungen der Betriebsart oder der Art der Getränke einer Gast- oder Schankwirtschaft (§ 3 aa0)	$^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{4}$ der Gebühr unter Ziffer 1, mindestens jedoch 5.—
	7. Erlaubnis zu Änderungen der Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 3 aa0)	$^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{4}$ der Gebühr unter Ziffer 1, mindestens jedoch 5.—
	8. Erlaubnis zum Gewerbebetrieb auf Widerruf (§ 5 Abs. 2 aa0) für die erstmalige Erlaubnis	$^{1}/_{10}$
	für die Verlängerung der Erlaubnis	$^{1}/_{20}$ der Gebühr unter Ziffer 1, mindestens jedoch 3.—
	9. Erlaubnis gem. Nr. 1 bis 8 bei Gastwirtschaften oder Schankwirtschaften oder Kleinhandel mit Branntwein von besonders bedeutendem Umfang	bis zum Doppelten der Gebühren unter Nr. 1-8
	10. Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank von Getränken oder Absatz von Branntwein im kleinen durch Vereine und Gesellschaften (§ 23 aa0)	2.— bis 600.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	d) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33a GO)	25.— bis 1000.—
	für einmalige Vorführungen solcher Art	6.50 bis 250.—
	e) zu Lustbarkeiten, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Zirkusse, Ring- u. Boxkämpfe, Radrennen, Ausstellungen, Bazare, Kostümfest u. dergl. (§§ 33b, 60a in Verb. mit § 55 Nr. 4 GO)	6.— bis 1000.—
	f) zu Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen (§§ 33b, 60a in Verb. mit § 55 Nr. 4 GO)	6.— bis 100.—
	zu d bis f: In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung	kann die Gebühr bis auf 1.— DM ermäßigt werden.
	g) zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33d Abs. 1 GO)	
	1. für die Dauer bis zu 3 Monaten	5.— bis 10.—
	2. für die Dauer über 3 Monate (bei Wechsel des Gerätes ist eine neue Gebühr zu entrichten)	10.— bis 20.—
	h) zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäfts (§ 34 GO)	25.— bis 700.—
	Bestätigung, (Abstempelung der Geschäftsbücher u. Gebührentarife [§ 38 Abs. 1 GO])	4.—
	i) zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GO)	25.— bis 700.—
	k) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GO)	15.— bis 150.—
	l) zum Betrieb der unter § 37 GO fallenden Gewerbe (Fremdenführer, Dienstmänner usw.)	1.— bis 100.—
	m) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GO) (Hinsichtlich der nach den §§ 34 und 34a GO konzessionierten Personen siehe Buchstaben h und i).	4.— bis 60.—
	n) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33c aa0)	50.— bis 500.—
	zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis)	5.— bis 50.—
32	**Gewerberegister, Auskunft**	
	a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	0.50
	b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu a	
	für die 1. bis 10. Person je	0.50
	für jede weitere Person je	0.20
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	1.50
33	**Genossenschaftswesen**	
	a) Verleihung des Prüfungsrechts an Genossenschaftsverbände	150.— bis 200.—
	b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers im Genossenschaftswesen	100.—
34	**Geschäftsbücher**	
	Abstempelung von Geschäftsbüchern (Abstempelung von Geschäftsbüchern der Pfandleiher und Pfandvermittler siehe laufende Nr. 31 Buchstabe h); Abstempelung der Geschäftsbücher der Versteigerer siehe Nr. 12 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und die Versteigerervorschriften vom 31. Juli 1935 — RGBl. I S. 1061 —)	3.— bis 10.—
35	**Gift**	
	a) Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift	0.50 bis 5.—
	b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung	30.—
	c) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen	4.—
	d) Genehmigung zum Handel mit Gift	15.— bis 60.—
	e) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln	15.— bis 60.—
	f) Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln	0.50 bis 5.—
36	**Handelserlaubnis**	
	Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines untersagten Handelsbetriebes und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen (VO über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 1923 — RGBl. I S. 706)	15.— bis 150.—
37	**Handwerkswesen**	
	a) Ausübung eines Handwerks, Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 HWO)	3.— bis 100.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Berufsausbildung	
	1. Erteilung und Verlängerung der Anleitungsbefugnis	3.— bis 30.—
	2. Verleihung der Ermächtigung für Lehrwerkstätten usw. zur Lehrlingsanleitung gem. § 19 HWO	30.— bis 100.—
	3. Gleichstellung der Abschlußprüfung von Lehrwerkstätten mit Gesellenprüfung (§ 40 HWO)	20.— bis 50.—
	c) Meisterprüfungen	
	Beschwerde-Entscheidung bei Nichtzulassung zur Meisterprüfung (§ 44 Abs. 6 HWO)	3.— bis 10.—
	d) Organisation des Handwerks	
	1. Handwerksinnungen:	
	Genehmigung von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen	30.— bis 100.—
	2. Innungsverbände:	
	a) Genehmigung der Satzung des Landesinnungsverbandes	50.— bis 100.—
	b) Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 73 Abs. 2)	30.— bis 50.—
	3. Handwerkskammern:	
	Entscheidung über Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an die Handwerkskammern (§ 107 Abs. 4 HWO)	$^1/_{10}$ des streitigen Betrages.
	mindestens	3.—
	höchstens	50.—
	Zu a) bis d): Sonstige Genehmigungen und die übrigen Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden sind gebührenfrei, mit Ausnahme des Bußgeldbescheides gem. § 111 HWO.	
38	**Hebammenwesen**	
	a) Anerkennung als Hebamme	4.—
	b) Erlaubnis zur Niederlassung als Hebamme	4.—
39	**Heilpraktiker**	
	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	50.—
40	**Homöopathische Ärzte**	
	Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien	4.—
41	**Juristische Personen**	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins	5.— bis 150.—
	b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung mit Ausnahme von Familienstiftungen, die in ehem. preuß. Gebietsteilen des Landes gelegen, und von Stiftungen, die von Fideikommißgerichten errichtet worden sind	5.— bis 60.—
	c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person	5.— bis 60.—
	d) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen	5.—
	In den Fällen b) bis d) tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung oder die Zuwendung ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.	
42	**Kranken- und Säuglingspflegepersonal, Krankengymnast(inn)en und Masseure(innen), Medizinisch-technische- und Diätassistenten(innen), Wohlfahrtspfleger(innen).**	
	a) Erteilung der staatlichen Anerkennung	4.—
	b) Anerkennung von Kranken- und Säuglingspflegeschulen, Krankengymnastik- und Massageschulen, Diätassistenten(innen)schulen und Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen	15.— bis 150.—
43	**Kunstscheine und Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen**	
	a) für erstmalige Ausstellung eines Kunstscheines (Gültigkeitsdauer 1 Jahr)	
	1. Einzelperson	30.—
	2. Ensemble	75.—
	b) für Verlängerung auf weitere 3 Jahre	
	1. Einzelperson	15.—
	2. Ensemble	35.—
	c) Anerkennung einer Veranstaltung nach den Bestimmungen der Vergnügungssteuergesetzgebung	
	1. innerhalb des Gebietes einer Gemeinde	1.— bis 50.—
	2. in mehreren Gemeinden sowie für alle Puppenspiele	2.— bis 150.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
44	**Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle**	
	a) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936	10.— bis 50.—
	b) Genehmigungen auf Grund des Weingesetzes	20.— bis 50.—
	c) Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr sowie zum Vorrätighalten und In-den-Verkehr-Bringen von Ersatzgewürzen	10.—
	d) Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz	20.—
	e) Genehmigung von Süßstoffpackungen	10.—
	f) Prüfung einer Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel	20.—
	g) Herkunftsbescheinigungen für Weine, die zur Ausfuhr bestimmt sind	5.— bis 50.—
	h) Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen und Anmeldungen auf Grund lebensmittel-(wein-)rechtlicher Vorschriften	5.— bis 50.—
	i) schriftliche Belehrungen über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel- oder weinrechtlicher Vorschriften	5.— bis 20.—
	k) amtliche schriftliche Auskünfte öffentlicher chemischer Untersuchungsämter	3.— bis 10.—
45	**Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten** (§ 44 GO)	4.— bis 15.—
46	**Lichtspiele**	
	a) Betriebserlaubnis zur Anlage und Einrichtung eines Lichtspieltheaters	30.— bis 100.—
	b) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen für jedes Kind (§ 6 Abs. 2 des Jugendschutzges. v. 30. 4. 1938 [RGBl. I S. 437])	5.— bis 30.—
	c) Prüfung von Bildwerfern einschl. ihren Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen	50.— bis 750.—
47	**Lotterien, Ausspielungen, Glücksspiele, Sammlungen**	
	a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie) für je angefangene 1000.— DM des Spielkapitals	1.—
	mindestens	5.—
	Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes findet keine Anwendung.	
	b) Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086)	5.— bis 200.—
	c) Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen	3.— bis 200.—
	Für Lotterien, Ausspielungen und Sammlungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
48	**Medizinalverwaltung**	
	a) Prüfungsausweise	
	1. Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneien	15.—
	2. Prüfungsausweise der Lebensmittelchemiker	15.—
	3. Ausweis für die Anerkennung als Dentist	15.—
	4 Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung	15.—
	b) Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten; Erlaubniserteilung	15.— bis 150.—
	c) Herstellung, Aufbewahrung, Feilhalten oder Verkauf von Impfstoffen, Sera usw. zur Verwendung beim Menschen; Erlaubniserteilung	25.— bis 250.—
	d) Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Arzneimitteln	50.—
49	**Metalle**	
	a) Erlaubnis gem. § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415)	
	1. für den Kleinhandel	5.— bis 75.—
	2. für den Großhandel	25.— bis 200.—
	b) Ausdehnung der Erlaubnis für den Kleinhandel auf einen anderen Bezirk (§ 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz aa0, preuß. Ausführungsbestimmungen dazu v. 23. 11. 1926 — HMBl. 1926 S. 337 — sowie § 3 Abs. 3 der hess. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 28. 8. 1926 — RegBl. S. 309 —)	2.— bis 20.—
	c) Bescheinigung gem. § 11 aa0	300.— bis 500.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
50	**Milchhandel**	
	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch (§ 14 des Milchgesetzes)	
	1. für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dgl.	50.— bis 500.—
	2. für eine Molkereiniederlage oder Zweigstelle	
	innerhalb des Zulassungsbezirks des Hauptunternehmens	10.— bis 100.—
	außerhalb desselben	15.— bis 150.—
	bei mehr als zwei Niederlagen im Zulassungsbezirk für die dritte und jede weitere Niederlage	¼ der Gebühren
	3. für Milchgroßhändler	20.— bis 200.—
	4. für Milchkleinhändler	15.— bis 50.—
	5. für sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine	15.— bis 50.—
	b) Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter (§ 15 des Milchges.)	15.— bis 50.—
	c) widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis (§ 16 des Milchges.) (Diese Gebühr wird auf die Gebühr für die endgültige Zulassung angerechnet.)	5.— bis 20.—
	d) Erlaubnis für landwirtschaftliche Betriebe zur Abgabe von Milch, die nicht Vorzugsmilch ist, unmittelbar an den Verbraucher außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 17 des Milchges.)	15.— bis 50.—
	e) Handel des Erzeugers mit Vorzugsmilch (§ 47 pr. DVO zum Milchges. v. 10. 12. 1931 — GS S. 259; § 27 hess. DVO zum Milchges. v. 23. 12. 1931 — RegBl. S. 233)	15.— bis 50.—
51	**Orderlagerscheine**	
	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	50.— bis 500.—
52	**Polizeistunde**	
	Polizeistunde im Sinne des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146)	
	a) Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Einzelgenehmigung), je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung	5.— bis 50.—
	b) Langfristige Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Dauergenehmigung) bis zur Höchstdauer eines Jahres, je nach der Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Art und Umfang des Betriebes	100.— bis 1000.—
	c) Früherlegung des Endes der Polizeistunde (sog. Frühpolizeistunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung	5.— bis 100.—
53	**Preisangelegenheiten**	
	In Preisangelegenheiten werden die Gebühren erhoben, die der Kostenordnung für Preisangelegenheiten v. 6. Januar 1941 (RGBl. I S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1943 (RGBl. I S. 333) in Verbindung mit den Vorschriften des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 16 vom 13. Februar 1941 über die Anwendung der Kostenordnung (Mitteilungsblatt des RfPr. 1941, S. 37) und den Erläuterungen zu § 8 der Kostenordnung (Erlaß des RfPr. vom 25. März 1941 — Mitteilungsblatt des RfPr. 1941, S. 80) entsprechen	
54	**Privat-Kranken-(Entbindungs-, Irren-)Anstalten**	
	a) Erteilung einer Genehmigung nach § 30 GO	30.— bis 600.—
	b) Änderung in der erteilten Genehmigung (Erweiterung usw.)	15.— bis 600.—
	c) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 GO)	¼ der Gebühr zu 1)
	mindestens	15.—
55	**Privatschulen**	
	Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule	25.— bis 200.—
56	**Sprengstoffe**	
	(siehe auch „Bergbauangelegenheiten")	
	a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein)	
	1. zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen	15.— bis 50.—
	2. zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland	150.— bis 600.—
	b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen	25.—
	c) Bescheinigung über die Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Sprengstofferlaubnisscheines	3.— bis 10.—
	d) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern	
	1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage	15.— bis 150.—
	2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke	50.—

Ltd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	e) Genehmigung von Ausnahmen	
	1. von den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerververordnung)	50.— bis 500.—
	2. von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung)	50.— bis 500.—
57	**Staatsangehörigkeitssachen**	
	a) Einbürgerungsurkunde	50.— bis 3000.—
	b) Entlassungsurkunde	50.—
	c) Heimatschein und Staatsangehörigkeitsausweis	5.— bis 10.—
	d) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit	10.— bis 125.—
	e) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste	10.— bis 125.—
	f) Bescheinigung über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit	10.— bis 125.—
58	**Straßenverkehr**	
	I. Güterverkehr	
	a) Erteilung oder Übertragung der Genehmigung	
	1. für den Güterfernverkehr	50.— bis 500.—
	2. für den Bezirksfernverkehr	20.— bis 200.—
	3. für den Möbelfernverkehr, für jeden LKW und jeden Anhänger	20.— bis 100.—
	b) Berichtigung der Genehmigungsurkunde	3.—
	c) Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr (§ 8 Güterkraftverkehrsgesetz — GüKG —)	10.— bis 100.—
	d) Genehmigung für den Güterlinienverkehr (§ 90 GüKG)	20.— bis 500.—
	e) Bescheinigung nach § 106 Abs. 4 GüKG für	
	a) den allgemeinen Güternahverkehr	3.—
	b) den Güterlinienverkehr (§ 106 Abs. 5)	6.—
	f) Standortbestimmung nach §§ 6 Abs. 1 und 2, 51 GüKG	2.—
	g) vorübergehende Standortbestimmung (§ 6 Abs. 3 GüKG)	4.—
	II. Personenbeförderung	
	a) Genehmigung zum Betrieb einer Kraftfahrzeuglinie	50.— bis 500.—
	b) Erweiterung der Genehmigung	20.— bis 200.—
	c) Übertragung der Genehmigung	30.— bis 300.—
	d) Erteilung eines Sonderausweises nach §§ 12 oder 13 BOKraft	6.—
	III. Sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen	
	a) Erlaubnis zu radsportlichen Veranstaltungen (Zuverlässigkeitsfahrten, Rennen u. ä.), durch die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, wenn sie sich erstrecken	
	1. auf den Bezirk einer Gemeinde	5.— bis 25.—
	2. auf den Bezirk eines Kreises	10.— bis 50.—
	3. über den Bezirk eines Kreises oder Reg.-Bezirks hinaus	25.— bis 100.—
	4. über den Bezirk des Landes Hessen hinaus	50.— bis 500.—
	b) Erlaubnis zu kraftfahrsportlichen Veranstaltungen (Zuverlässigkeitsfahrten, Rennen u. ä.), durch die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, wenn sie sich erstrecken	
	1. auf den Bezirk einer Gemeinde	10.— bis 50.—
	2. auf den Bezirk eines Kreises	25.— bis 250.—
	3. über den Bezirk eines Kreises oder Reg.-Bezirks hinaus	50.— bis 300.—
	4. über den Bezirk des Landes Hessen hinaus	100.— bis 500.—
	IV. Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen (§ 5 StraßverkO)	
	Genehmigung zum Betrieb	
	a) eines ortsfesten Lautsprechers	5.— bis 100.—
	b) eines nicht ortsfesten Lautsprechers	10.— bis 100.—
59	**Vermißtenanzeige**	
	Polizeiliche Erörterungen und Ermittlungen, die auf eine Vermißtenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermißten oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermißten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind	3.— bis 75.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
60	**Veterinärangelegenheiten**	
	I. Viehseuchengesetz (VG) vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519)	
	a) Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 VG)	
	1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	2. Sonstige Ausnahmebewilligungen ..... Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gem. § 7 Abs. 2 VG beizubringen sind.	4.— bis 70.—
	b) Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 VG, §§ 3—93 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BAVG) vom 7. 12. 1911 (RGBl. 1912 S. 4) i. Verb. mit der preuß. viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. 5. 1912 (RuStAnz. Nr. 105) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) und dessen Ausführungsbestimmungen	—
	1. Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen, soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind ..... Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide.	1.50 bis 15.—
	2. Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziffer 3 VG ..... Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstsatzes festzusetzen:	0.50 bis 6.—
	bei Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Stück	0.40
	bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen je Stück	0.15
	bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück	0.05
	3. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziffer 16 VG, § 77 BAVG) Erlaubniserteilungen	15.— bis 120.—
	4. Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziffer 17 VG, § 78 BAVG) Erlaubniserteilungen	25.— bis 250.—
	5. Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln	50.—
	c) Anordnungen auf Grund der §§ 18—65 VG, §§ 94—315 BAVG. Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.	
	II. Rinderpestgesetz (RPG) vom 7. 4. 1869 (BGBl. S. 105)	
	a) Einfuhrverbot und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 RPG)	
	1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen. Gebühren nach näherer Anweisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	2. Sonstige Ausnahmebewilligungen ..... Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gem. § 2 Ziffer 1 RPG beizubringen sind.	4.— bis 70.—
	b) Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion	3.— bis 70.—
	III. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch auf Grund der Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 187)	
	1. Im eigenen Wirtschaftsbetrieb	1.50 bis 25.—
	2. Außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes	4.— bis 60.—
	IV. Fleischbeschaugesetz vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463)	
	a) Befähigungszeugnis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer	4.—
	b) Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ...	4.— bis 25.—
	c) Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte	4.— bis 25.—
	V. Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. 12. 1940 (RGBl. I 1941, S. 3)	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung	4.— bis 15.—
	b) Prüfungszeugnis	4.—
	VI. Prüfungsausweise	
	a) Zeugnisse und Bescheinigungen über eine bestandene tierärztliche Prüfung	15.—
	b) Befähigungszeugnisse für die Anstellung als Veterinärbeamter	15.—
61	**Waffen- und Munitionsangelegenheiten**	
	a) Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen und/oder Munition	5.— bis 200.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen und/oder Munition	
	1. für den Einzelhandel	5.— bis 50.—
	2. für den Großhandel	30.— bis 150.—
	c) Waffenerwerbsscheine	10.—
	d) Waffenscheine	10.—
	e) Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition	5.— bis 25.—
	f) Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel und zum Besitz der in § 25 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr (§ 25 Abs. 2)	3.—
	Gebührenfrei sind:	
	1. Bescheinigungen über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schußwaffen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WG	
	2. Bescheinigungen über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe gem. § 20 WG	
	3. Bescheinigungen über das Recht zum Führen von Schußwaffen gem. § 20 WG	
	4. Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches.	
62	**Wandergewerbebetriebe** (Gewerbebetriebe im Umherziehen)	
	a) Wandergewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56d und 60 GO)	4.— bis 100.—
	b) Ausdehnung von Wandergewerbescheinen für Ausländer auf einen anderen Bezirk (§ 56d GO, Abschn. II A 6 der Bundesratsbekanntmachung v. 27. 11. 1896 — RGBl. S. 745)	2.— bis 10.—
	c) Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 GO) für jede Person	2.— bis 6.—
	d) Nachträge sonstiger Art (Ergänzung der Handelsgegenstände, Änderung der Transportmittel u. dgl. — §§ 55, 56d, 60 GO)	2.— bis 6.—
	e) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a GO)	2.— bis 50.—
	f) Genehmigungen zu Versteigerungen und Ausspielungen (§ 56c GO)	2.— bis 50.—
	für länger als 1 Woche	2.50 bis 70.—
	g) Erlaubnis zum Feilbieten von Waren bei Kirchweihen, Festen sowie sonstigen außergewöhnlichen Angelegenheiten (§ 59 Abs. 1 Ziffer 4 GO)	2.— bis 70.—
63	**Wasserrecht**	
	I. Verwaltungsakte auf Grund des preuß. Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (GS S. 53) und zwar nach:	
	1. a) § 19 (Ausnahme vom Verbot des Einbringens von Stoffen in einen Wasserlauf, Entnahme von Pflanzen, Kies, Steinen usw.) § 20 (Ausnahme vom Verbot des Flachsrötens) § 63 (Vorarbeiten) § 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzung) §§ 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 3, 103 (Stauanlagen) §§ 148, 149 Abs. 2 (Festsetzung von Kosten, Beiträgen usw. bei der Unterhaltung eines Wasserlaufs) §§ 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau) § 204 (Fortleitung von Wasser über die Grenzen eines Grundbesitzes hinaus) § 284 (Hochwasserabflußgebiet) § 287 (Überschwemmungsgebiet) §§ 330—334, 336, 338—341 (Zwangsrechte)	$^{2}/_{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes
	b) § 64 (Verleihung) § 89 (Ausgleichung) § 203 (Zutagefördern unterirdischen Wassers usw.)	$^{5}/_{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes
	c) §§ 183, 184, 186—189 (Wasserbucheintragungen)	$^{1}/_{20}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes
	d) nach § 182, Abs. 2 (Wasserbuchberichtigungen)	10.—
	zu a) bis c) mindestens jedoch	10.—
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Gegenstandes ist von der entscheidenden Behörde festzusetzen und auf volle 1000.— DM nach unten abzurunden.	
	e) § 22 (Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder deren Veränderung in oder an Wasserläufen) § 23 (Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbliche Anlagen) für die ersten 20 000.— DM des Baukostenwerts	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	10.—
	für die weiteren 30 000.— DM	1,0 v. H.
	für die folgenden 50 000.— DM	0,5 v. H.
	für den 100 000.— DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bei Genehmigungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen für nichtgewerbliche Anlagen	die Hälfte der vorstehenden Gebühren
	Erfordert der Verwaltungsakt umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden. Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, kann die Gebühr bis auf Mindestsätze von 10.— DM bei gewerblichen und 5.— DM bei nichtgewerblichen Anlagen ermäßigt werden. Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwert der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.	
	f) Abnahme von Personen-Wasserfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der wasseraufsichtlich zugelassenen Höchstzahl	0.20
	mindestens jedoch	10.—
	für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0.25
	g) Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs hinsichtlich der Personenplätze	die Hälfte der Gebühren zu f)
	Zu f) und g): Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe desselben Antragstellers ist, wenn dieses eine Vereinfachung des Dienstgeschäftes mit sich bringt, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	
	h) Betriebsabnahme von Badeanstalten in Wasserläufen	die Hälfte der Gebühren zu e)
	i) Festlegung der Uferlinie eines Wasserlaufs (§ 12 Abs. 2 Satz 2)	
	a) für die ersten 100 m der festgelegten Uferlinie je m	0.75
	mindestens jedoch	10.—
	b) für die weiteren 400 m je m	0.50
	c) für den 500 m übersteigenden Teil je m	0.25
	Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen	das Doppelte der Gebühren
	2. Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84, 85, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Abs. 2, 203 Abs. 2 und 340 Abs. 5 bleiben aufrecht erhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach diesen Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Verwaltungsakt ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern ihre Anteile an der Kostenschuld im Verwaltungsakt nicht anders festgesetzt sind. Die Aufhebung der Kostenfreiheit des § 195 Satz 1 des Wassergesetzes bleibt bestehen.	
II.	Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. 6. 1887 (Dammbaugesetz) (RegBl. S. 105) und der Ausführungsverordnung dazu vom 23. 6. 1891 (RegBl. S. 147) und zwar nach:	
	Art. 1 des Gesetzes und § 4 der Ausführungsverordnung (Veranstaltungen, Anlagen oder Betrieben im Überschwemmungsgebiet und deren Veränderung)	
	Art. 37 und 38 des Gesetzes, § 10 der Ausführungsverordnung (Grabungen, Ackern und dergl. bei Hochwasserdämmen)	
	Art. 40 und 41 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. 11. 1925 (RegBl. S. 287), (Bepflanzen und Befahren der Dämme und Beschränkung des Dammrechts)	
	Art. 54 des Gesetzes und §§ 13—15 der Ausführungsverordnung (Ausschließung oder Einschränkung des Gemeingebrauchs am Ufergelände, Flußbett oder Gewässer)	$^{2}/_{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch	10.—
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
III.	Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 9. 1899 (Bachgesetz) (RegBl. S. 667, 758) und zwar nach:	
	a) Art. 7a (Fortleitung von Wasser aus einer Gemeinde oder einem Kreis) Art. 14 (Benutzung eines Baches durch Einleitung fremder Stoffe oder mittels besonderer Anlagen, Stauanlagen, Mühlgräben, Sammelweiher, Be- und Entwässerungsanlagen) Art. 32 (Vorarbeiten)	$^{2}/_{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes
	Der Wert des Gegenstandes ist von der entscheidenden Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden.	
	b) Art. 113 (Bauten in und an Bächen)	
	bei gewerblichen Anlagen für die ersten 20 000.— DM des Baukostenwerts	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	10.—
	für die weiteren 30 000.— DM	1,0 v. H.
	für die folgenden 50 000.— DM	0,5 v. H.
	für den 100 000.— DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei nicht gewerblichen Anlagen	die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	Zu a) und b): Bei nur geringen Veränderungen in der Betriebsstätte oder in dem Betrieb der Anlage	die Hälfte der Gebühren
	bei allen übrigen Veränderungen der Betriebsstätte oder im Betrieb der Anlage	die volle Gebühr
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
64	**Zulassung von Wirtschaftsverbänden und sonstigen Vereinigungen (besondere Zulassung)**	
	Genehmigung der Tätigkeit von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, die ihren Sitz im Lande Hessen haben, zur Aufnahme ihrer Verbandstätigkeit im Lande Hessen	
	a) für Verbände	5.— bis 150.—
	b) für Industrie- und Handelskammern	5.— bis 150.—

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 29 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.60 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 9 01 56